Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4329

11. 04. 89

Sachgebiet 2121

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Rechtsprechung nach den strafrechtlichen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes in den Jahren 1985 bis 1987

Inhaltsübersicht

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vom 11. April 1989 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 1985 — Drucksache 10/3540.

Einführung

1. Schon bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts hatte der Deutsche Bundestag in einer gleichzeitig verabschiedeten Entschließung eine „Dokumentation über die Rechtsprechung" gefordert (Drucksache 9/443). Um diese Dokumentation sicherzustellen, hat der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Jahre 1983 begonnen, in Zusammenarbeit mit dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) alle Entscheidungen nach den strafrechtlichen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes in der Datenbank BIFOS zu sammeln und auszuwerten. In einer weiteren Entschließung empfahl der Deutsche Bundestag der Bundesregierung u. a. folgende Maßnahme: „Über die Auswertung der Rechtsprechung zum BtMG im Rahmen der Datenbank BIFOS soll ein jährlicher Bericht erstellt werden" (Drucksache 10/3540).

2. Der vorliegende Bericht kommt dem Auftrag des Deutschen Bundestages nach. Er berichtet über die Rechtsprechung nach den strafrechtlichen Vorschriften des BtMG in den Jahren 1985, 1986 und 1987. Grundlage des Berichts sind insgesamt 81 858 Entscheidungen über den „Ausgang des Verfahrens", die dem Bundesgesundheitsamt nach Nummer 50 in Verbindung mit Nummer 6 Abs. 6 der „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen" (MiStra) mitgeteilt wurden. Jede Entscheidung entspricht dem Verfahren gegen einen einzelnen Täter nach dem BtMG, der allerdings mehrere Straftatbestände in Tateinheit oder Tatmehrheit verwirklicht haben kann.

3. Der Bericht zielt entsprechend dem Auftrag des Deutschen Bundestages darauf ab, die Anwendung und Auswirkung des ab 1. Januar 1982 geltenden neuen Betäubungsmittelgesetzes in der Praxis zu beobachten, Entwicklungen zu erkennen und gegebenenfalls erforderliche Korrekturen bei der Anwendung des Gesetzes oder durch die Legislative zu ermöglichen. Im Zentrum des Interesses stehen dabei drei komplexe Anliegen des Gesetzgebers:

   — Die Erhöhung der Strafrahmen des neuen Betäubungsmittelgesetzes soll sich gegen den aus Gewinnstreben handelnden Großtäter richten und eine stärkere Sicherung und Prävention gegen die schwere Drogenkriminalität bewirken;

   — demgegenüber muß die Möglichkeit gewahrt bleiben, die Tat des drogenabhängigen mittleren oder insbesondere des kleinen Täters milder zu ahnden oder überhaupt von Strafe abzusehen. Dadurch sollen die Rehabilitationsmöglichkeiten für drogenabhängige Straftäter nach dem Grundsatz „Vorrang der Therapie vor Strafe" entscheidend verbessert werden;

   — das neue Betäubungsmittelgesetz unterscheidet nicht zwischen sogenannten weichen und harten Drogen. Der Gesetzgeber hat es vielmehr bewußt der Entscheidung der Richter überlassen, die Gefährlichkeit bestimmter Betäubungsmittel im Rahmen einer Drogenstraftat nach dem jeweiligen Einzelfall und der aktuellen Drogensituation zu beurteilen.

4. Der Umgang der Justiz mit diesen Anliegen des Gesetzgebers wird in der Datenbank BIFOS untersucht. Zu diesem Zweck erfaßt sie die mitgeteilten Entscheidungen nach folgenden Aspekten:

   a) *Gerichte:*

   Art des Gerichts, Gerichtsstand, Verfahren nach StGB oder JGG, Gerichtsbezirke mit zugehörigen Bundesländern;

   b) *Täter:*

   Geschlecht, Alter, Berufsausbildung, Tätigkeit, Vorstrafen, Abhängigkeit, Betäubungsmitteltyp, Nationalität;

   c) *Straftat:*

   Tatbestände des BtMG, Tatkonkurrenzen;

   d) *Entscheidungen:*

   Einstellungen, Freiheitsstrafen, Geldstrafen, Jugendstrafen, Erziehungsmaßregeln, Maßregeln etc.;

   e) *Betäubungsmittel:*

   Art, Menge, Herkunft.

   Alle vorstehenden Aspekte können in Suchfragen miteinander verknüpft werden.

5. Die Datenbank BIFOS ist eine anonymisierte Datenbank. Alle Entscheidungen werden anonym ausgewertet. Rückschlüsse von einem Dateneintrag auf Verfahrensbeteiligte, Staatsanwälte oder Richter sind ausgeschlossen. Nach Veröffentlichung und Erstattung des jeweiligen Jahresberichtes an den Deutschen Bundestag steht die Datenbank BIFOS jedem Interessenten zur Benutzung offen. Der technische Betreiber der Datenbank ist das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI), Postfach 42 05 80, 5000 Köln 41, Telefon (02 21) 47 24-1. Es stellt auf Anfrage die notwendigen Informationen zur Benutzung der Datenbank (z. B. Memokarte BIFOS) zur Verfügung. Hersteller der Datenbank ist das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Referat 353), Postfach 20 04 90, 5300 Bonn 2.

6. Die Datenbank BIFOS erfaßt Entscheidungen über die Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 Abs. 1 BtMG nur in den Fällen, in denen bereits in der Hauptverhandlung darüber entschieden wird. Im übrigen hat der Deutsche Bundestag dazu aufgefordert, mit den Bundesländern eine Vereinbarung über eine bundesweite Mitteilung

aller Entscheidungen nach den §§ 35ff. BtMG anzustreben (vgl. Drucksache 10/3540). Hierzu liegen Auswertungen des Bundesministers der Justiz für die Jahre 1986 und 1987 vor; vgl. die zusammenfassende Presseveröffentlichung des BMJFFG vom 29. August 1988, abgedruckt im Anhang zu diesem Bericht.

Die Datenbank BIFOS unterscheidet sich von anderen bundesweiten Statistiken über die Rechtsprechung (z. B. Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes oder Erfassungen im Bundeszentralregister) dadurch, daß spezifische Aspekte der Betäubungsmittelkriminalität zusätzlich bzw. präziser erfaßt werden. Insbesondere können in der Datenbank BIFOS den Straftaten die verwendeten Betäubungsmittel nach Art, Menge und Herkunft zugeordnet werden. Ferner können die zahlreichen Einzeltatbestände des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 (z. B. Einfuhr, Handel, Erwerb und Besitz) unterschieden und mit den verwendeten Betäubungsmitteln verknüpft werden. Erst hierdurch ist es möglich, die Auswirkungen des BtMG im Hinblick auf die vorgenannten Anliegen des Gesetzgebers gezielt zu untersuchen.

7. Nachdem durch den vorliegenden Bericht eine Vergleichsgrundlage für drei Jahre geschaffen ist, sollen für die folgenden Jahre jeweils Jahresberichte erstattet werden. Dabei soll der vorliegende Bericht grundsätzlich als Muster dienen. Es ist aber zu erwarten und erwünscht, daß auf Grund dieses Berichts Anregungen für weitere Auswertungen oder sonstige Verbesserungen der Berichterstattung gegeben werden. In diesem Sinne ist der vorliegende Bericht als ein erster Schritt für eine permanente Berichterstattung zu verstehen, die laufend verbessert und den Bedürfnissen der Wissenschaft und Praxis angepaßt werden soll.

I. Umfang der Strafverfolgung nach dem BtMG 1985 bis 1987

Die nachstehende Tabelle 1 zeigt den kontinuierlichen Anstieg sowohl der polizeilich ermittelten Straftaten als auch der gegen einzelne Täter durchgeführten Strafverfahren in den Jahren 1985 bis 1987. Der Anstieg hat sich auch 1988 fortgesetzt. Die Zahl der polizeilich ermittelten *Straftaten* (linke Spalte) ist erheblich größer als die der *förmlichen Strafverfahren* (rechte Spalte), weil mehrere Straftaten desselben Täters von den Staatsanwaltschaften und Gerichten nach Möglichkeit in einem einzigen Strafverfahren zusammengefaßt werden. Im übrigen werden die Verfahren der Staatsanwaltschaften und Gerichte zu einem großen Teil nicht in dem gleichen Jahr abgeschlossen, in dem die polizeiliche Anzeige der Straftaten erfolgt. Ein Anstieg der polizeilich ermittelten Straftaten spiegelt sich somit in den Zahlen der abgeschlossenen Strafverfahren erst mit einer Verzögerung von einem oder mehreren Jahren wider.

Tabelle 1

Umfang der Strafverfolgung nach dem BtMG

Jahr	polizeilich ermittelte *Straftaten* (Anzahl)	abgeschlossene Strafverfahren gegen *einzelne Täter* (Anzahl)
1985	60 941	25 364
1986	68 694	26 638
1987	74 894	29 856
Summe	204 529	81 858

Die in der Tabelle aufgeführte Anzahl von insgesamt 81 858 abgeschlossenen Strafverfahren stellt die *Datenbasis* für diesen Bericht dar. Dies sind alle ein Verfahren endgültig oder vorläufig abschließenden Entscheidungen, insbesondere die Einstellungsverfügung (Ablehnung der Strafverfolgung) des Staatsanwalts, die vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens durch gerichtlichen Beschluß und die rechtskräftige Entscheidung des Gerichts.

Jedes in der Datenbank gezählte „Strafverfahren" betrifft einen *einzigen* „Täter". Entscheidungen, die mehrere Täter nennen, werden in der Datenbank für jeden Täter einzeln gezählt (= 1 Dateneinheit). Der in diesem Bericht verwendete Begriff „Täter" enthält keine bestimmte strafrechtliche Qualifikation, sondern bezeichnet lediglich die Person, gegen die ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet wurde.

II. Täter in den Strafverfahren nach dem BtMG

1. Geschlechts- und Altersstruktur

Die nachstehende Tabelle 2 zeigt die Geschlechts- und Altersstruktur der Täter, gegen die in den Jahren 1985 bis 1987 ein Strafverfahren nach dem BtMG durchgeführt wurde.

Der Schwerpunkt der Strafverfahren betraf bei beiden Geschlechtern die Altersgruppe der 19- bis 24jährigen. Im Durchschnitt entfallen 14,8 % der Strafverfahren auf Frauen; auch ihr Anteil ist in der Altersgruppe der 19- bis 24jährigen am höchsten (50,2 %), sinkt aber danach signifikant ab. Der Anteil weiblicher Täter beträgt nach dem 41. Lebensjahr im Durchschnitt nur noch 1,9 %.

Der älteste *erfaßte* Täter in den Jahren 1985 bis 1987 war 86 Jahre alt. Das Verfahren gegen ihn wurde nach §§ 153, 153a StPO eingestellt. Der älteste *verurteilte* Täter war 73 Jahre alt. Er wurde wegen Handels mit mehreren Kilogramm Cocain zu einer 6jährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Einige Mitteilungen über Einstellungen enthielten keine spezifizierten Angaben, so daß die Summen „Tätergeschlecht" (80 592) und „Altersgruppen" (79 404) niedriger als die vollständige Datenbasis von 81 858 Tätern in Tabelle 1 sind. Außerdem enthält nicht jeder Eintrag über das Tätergeschlecht zugleich eine Altersangabe.

Tabelle 2

Geschlechts- und Altersstruktur der Täter

a) Altersstruktur

Altersgruppe	1985		1986		1987	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
14 bis 18 Jahre	489	2 089	384	1 970	402	2 031
19 bis 24 Jahre	2 040	10 283	1 966	10 731	1 978	11 854
25 bis 30 Jahre	979	5 924	1 038	6 150	1 155	6 943
31 bis 40 Jahre	306	2 317	333	2 698	408	3 176
41 bis 50 Jahre	48	394	50	425	53	425
51 bis 70 Jahre	24	87	18	96	31	98
71 Jahre und älter	2	2	1	2	2	2
Summen	3 888	21 096	3 790	22 072	4 029	24 529

b) Geschlechtsstruktur

1985		1986		1987	
Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
3 951	21 299	3 873	22 422	4 100	24 947
15,6 %	*84,4 %*	*14,7 %*	*83,3 %*	*14,1 %*	*85,9 %*

2. Berufsausbildung, Erwerbstätigkeit, sonstige Beschäftigung und Arbeitslose

Insgesamt 39 318 Mitteilungen über den Ausgang des Verfahrens in Betäubungsmittelstrafsachen der Jahre 1985 bis 1987 enthalten eine definitive Angabe darüber, ob der Täter eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt oder nicht. Weitere 42 540 Mitteilungen (in abgekürzter Form) machen hierzu keine Aussagen.

Aus den mitgeteilten Fällen ergibt sich, daß die überwiegende *Mehrheit* der darin erfaßten 39 318 BtMG-Täter im Tatzeitpunkt *keine abgeschlossene Berufsausbildung* besaß. Aber erst die Aufschlüsselung nach Frauen und Männern macht deutlich, daß der ausgebildete Anteil bei den Frauen mit 39,8 % deutlich unter dem ausgebildeten Anteil von 47,9 % der männlichen Täter liegt (siehe Tabelle 3).

Die aus Tabelle 4 ersichtliche Aufschlüsselung der in BtMG-Strafverfahren verwickelten *Täter nach Berufsgruppen* zeigt unterschiedliche Entwicklungen im Zeitraum 1985 bis 1987 auf. In den Gesundheitsberufen sowie bei Schülern und Studenten ist trotz des Anstiegs aller BtMG-Strafverfahren eine *rückläufige Tendenz* erkennbar. Bei vorsichtiger Interpretation der Zahlen über drei Jahre kann dies auch noch für Lehrlinge und sonstige Ausbildungsverhältnisse insgesamt angenommen werden. Diese Entwicklung könnte dafür sprechen, daß Aufklärung und Vorbeugung bei jungen, in der Ausbildung befindlichen Menschen sowie den mit Gesundheitsanliegen am nächsten konfrontierten Berufsgruppen ein stärkeres Bewußtsein gegen den Mißbrauch illegaler Drogen geschaffen haben.

Im Gegensatz hierzu beunruhigt jedoch die *ansteigende Tendenz* von Strafverfahren gegen Täter in den besonderen Gewaltverhältnissen „Bundeswehr/Zivildienst" sowie „Straf- und Maßregelvollzug".

Tabelle 3

Berufsausbildung

		1985	1986 (Anzahl)	1987	1985 bis 1987 (Prozent)
Anzahl der Täter *mit* Berufsausbildung	Frauen Männer	717 5 477	677 5 280	732 5 636	*39,8* *47,9*
Anzahl der Täter *ohne* Berufsausbildung	Frauen Männer	1 177 6 028	936 5 695	1 100 6 133	*60,2* *52,1*
Summe 1985 bis 1987	39 318				

Tabelle 4

Art der Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung, Anstalts-Aufenthalt, Arbeitslose

	1985	1986	1987
Arzt/Ärztin	16	21	11
Zahnarzt/Zahnärztin	0	1	0
Tierarzt/Tierärztin	0	0	0
Apotheker/in	4	0	2
Arzthelfer/in	17	26	12
Krankenpfleger/Krankenschwester	59	41	36
sonstige Gesundheitsberufe	17	22	7
Rentner/in	40	28	41
Schüler/in	834	607	583
Student/in	424	360	343
Lehrling	1 027	975	1 036
sonstiges Ausbildungsverhältnis	271	258	241
Hausfrau	227	216	244
Bundeswehr, Zivildienst	290	357	397
Straf- und Maßregelvollzug	294	453	450
sonstige Erwerbstätige	6 408	6 443	6 736
Arbeitslose	5 340	5 320	5 920
Beschäftigung oder Berufstätigkeit unbekannt	10 096	11 510	12 797
Summe	25 364	26 638	29 856

3. Vorbestrafte Täter

Nur knapp die Hälfte der insgesamt 81 858 Mitteilungen über in Strafverfahren beteiligte Täter in den Jahren 1985 bis 1987 enthalten Angaben darüber, ob die Täter mit Vorstrafen belastet sind oder nicht. Von diesen waren 56,6 % vorbestraft. Der größere Teil von ihnen (31,7 %) hatte einschlägige Vorstrafen nach dem Betäubungsmittelgesetz. 24,9 % waren nach anderen Gesetzen vorbestraft. Bei letzteren handelt es sich größtenteils um Straftaten der indirekten Beschaffungskriminalität.

Siehe Übersicht in Tabelle 5.

Tabelle 5

Anzahl der vorbestraften Täter 1985 bis 1987

	1985	1986	1987	1985 bis 1987 in %
Nicht vorbestrafte Täter	5 433	4 838	5 857	*43,4*
Einschlägig vorbestrafte Täter	3 617	3 833	4 315	*31,7*
Anderweitig vorbestrafte Täter	2 864	3 034	3 338	*24,9*
Summe	11 914	11 705	13 510	*100,0*
keine Angaben über Vorstrafen	13 450	14 933	15 346	

4. Nationalität der Täter

Die Abfrage der Datenbank BIFOS nach der Nationalität der Täter ergibt in den Strafverfahren nach dem BtMG einen von 1985 bis 1987 allmählich ansteigenden *Ausländeranteil von 20,9%* im Jahre 1987. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in 1,9 % aller Verfahren kein Eintrag der Nationalität vorhanden ist. 1987 betrug der Ausländeranteil in der Gesamtbevölkerung bei uns 7,6%.

Die am häufigsten in einem BtMG-Verfahren in Erscheinung tretenden Ausländer waren (1987) türkische (3,6%), italienische (2,7%), Schweizer (1,8%, steigende Tendenz) sowie libanesische (1,0%) Staatsangehörige.

Tabelle 6

Nationalität der Täter

Land	Prozent			Anzahl		
	1985	1986	1987	1985	1986	1987
Deutschland, Bundesrepublik	*82,3*	*80,2*	*79,1*	20 865	21 368	23 607
Türkei	*3,2*	*3,3*	*3,6*	819	874	1 068
Italien	*1,7*	*2,7*	*2,7*	419	722	802
Vereinigte Staaten (USA)	*1,2*	*0,9*	*0,8*	308	250	232
Libanon	*1,0*	*1,1*	*1,0*	253	295	301
Schweiz	*0,8*	*1,4*	*1,8*	199	383	528
Österreich, Republik	*0,6*	*0,6*	*0,5*	164	164	158
Jugoslawien	*0,6*	*0,5*	*0,7*	148	140	204
Sri Lanka	*0,5*	*0,1*	*0,1*	134	38	37
Spanien	*0,5*	*0,7*	*0,5*	132	175	152
Frankreich und Überseegebiete	*0,5*	*0,5*	*0,4*	123	140	124
Griechenland	*0,5*	*0,5*	*0,5*	123	146	154
Senegal	*0,5*	*0,4*	*0,4*	116	102	123
Vereinigtes Königreich/ GB/N.I.	*0,4*	*0,4*	*0,3*	104	96	82
Gambia	*0,4*	*0,4*	*0,5*	95	109	147
Niederlande	*0,4*	*0,4*	*0,5*	92	105	135
Iran	*0,3*	*0,3*	*0,4*	85	75	131
Pakistan	*0,3*	*0,2*	*0,1*	84	48	34
Ghana	*0,3*	*0,2*	*0,3*	72	44	96
Marokko	*0,3*	*0,5*	*0,5*	66	144	145
Staatenlos	*0,2*	*0,2*	*0,1*	48	45	34
Afghanistan	*0,1*	*0,1*	*0,1*	37	34	35
Kolumbien	*0,1*	*0,1*	*0,2*	36	34	46
Indien	*0,1*	*0,1*		35	22	

noch Tabelle 6

Land	Prozent			Anzahl		
	1985	1986	1987	1985	1986	1987
Israel	0,1	0,2	0,1	31	48	40
Ägypten	0,1	0,2	0,1	29	47	32
Äthiopien	0,1	0,1		28	20	
Dänemark	0,1	0,1	0,1	27	39	39
Honduras	0,1			27		
Nigeria	0,1	0,1	0,1	26	34	37
Syrien	0,1	0,2	0,1	20	41	26
Polen		0,1			20	
Portugal		0,1	0,1		33	42
Schweden		0,1	0,1		30	28
Sonstige (weniger als 20 Nennungen/Land)	1,4	1,2	1,4	345	294	394
Nationalität unbekannt	1,1	1,8	2,8	274	454	843
Summe	100,0	100,0	100,0	25 364	26 638	29 856

III. Betäubungsmittelabhängige BtMG-Täter im Sinne § 35 BtMG

1. Allgemeine Angaben

In den mitgeteilten Entscheidungen der Jahre 1985 bis 1987 wurde in insgesamt 5 475 Fällen ausdrücklich festgestellt, daß die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurde (vgl. § 35 Abs. 1 BtMG). Die Verteilung über die drei Jahre läßt eine stagnierende Tendenz erkennen. Allerdings dürfte die tatsächliche Zahl der Urteile, aus deren Gründen sich eine Betäubungsmittelabhängigkeit des Täters ergibt, höher sein. Die höhere Zahl kann in der Datenbank aber nicht erfaßt werden, weil viele Urteilsmitteilungen nur in abgekürzter Form erfolgen. Ferner werden in der Datenbank nur diejenigen Täter als „betäubungsmittelabhängig" gezählt, die in den Urteilsgründen ausdrücklich so bezeichnet werden. Darüber hinaus gibt es aber zahlreiche Fälle, in denen eine Betäubungsmittelabhängigkeit des Täters zwar naheliegt, eine Aussage hierzu in den Urteilsgründen jedoch nicht erfolgt.

756 dieser Feststellungen wurden im Jugendgerichtsverfahren getroffen. Knapp der Hälfte dieses Personenkreises wurde eine verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB zugebilligt. Rund zwei Drittel dieser Drogenabhängigen waren bereits vorbestraft; ihr Anteil ist somit erheblich größer als im Durchschnitt aller BtMG-Täter (vgl. Tabelle 5).

Bereits in der Hauptverhandlung wurde die Möglichkeit einer Zurückstellung der Strafvollstreckung in 918 Fällen in Aussicht gestellt und in weiteren 130 Fällen positiv über die Zurückstellung der Strafvollstreckung entschieden. Vollständige Zahlenangaben über die Häufigkeit der Zurückstellung der Strafvollstreckung in den Jahren 1986 und 1987 enthält der im Anhang zu diesem Bericht abgedruckte Pressedienst des BMJFFG vom 29. August 1988 (s. a. Nr. 6 der Einführung zu diesem Bericht).

Tabelle 7

Allgemeine Angaben über drogenabhängige Straftäter in BtMG-Strafverfahren

Vorgang während der Hauptverhandlung	Anzahl der Fälle		
	1985	1986	1987
Abhängigkeit festgestellt	1 935	1 591	1 949
§ 35 in Aussicht gestellt	300	269	349
§ 35 positiv entschieden	62	21	47
vorbestrafte Abhängige	1 149	1 062	1 429
verminderte Schuldfähigkeit	810	718	872

2. Strafmaß bei betäubungsmittelabhängigen Tätern

Mehr als 90% der betäubungsmittelabhängigen Straftäter erhalten Freiheits- oder Jugendstrafen. Andererseits überschreiten mehr als 80% dieser Strafen nicht die Zweijahresgrenze, so daß die Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung oder die sofortige Anwendung des § 35 BtMG grundsätzlich möglich ist. Ein großer Teil der Strafen unter zwei Jahren wird zur Bewährung ausgesetzt. Die Einzelheiten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 8

Freiheits- und Jugendstrafe bei Drogenabhängigen

Freiheitsstrafen	1985		1986		1987	
	Gesamt	davon Bewährung	Gesamt	davon Bewährung	Gesamt	davon Bewährung
unter 6 Monaten	70	49	70	52	94	59
6 bis 12 Monate	508	309	479	275	542	301
13 bis 24 Monate	573	172	515	187	632	223
25 bis 36 Monate	232		187		287	
37 bis 48 Monate	61		54		85	
mehr als 48 Monate	29		33		48	
Jugendstrafen						
6 bis 12 Monate	107	93	68	53	59	43
13 bis 24 Monate	134	55	89	38	90	38
25 bis 36 Monate	41		26		31	
37 bis 48 Monate	9		4		7	
mehr als 48 Monate	2		7		2	
alle zeitlichen Strafen	1 766 = *91,3 %*		1 532 = *96,3 %*		1 877 = *96,3 %*	
alle Sanktionen	1 935 = *100 %*		1 591 = *100 %*		1 949 = *100 %*	

3. Deliktsgruppen, Vorstrafenbelastung, verminderte Schuldfähigkeit und Berücksichtigung eines minderschweren Falles nach § 30 Abs. 2 BtMG

Drogenabhängige Straftäter begehen mehr schwere Verstöße gegen das BtMG als der Durchschnitt aller BtMG-Straftäter. Dies folgt zum einen daraus, daß drogenabhängige Straftäter zu über 90 % zu Freiheits- oder Jugendstrafen verurteilt werden. Zum anderen verwirklichen sie mehr „besonders schwere Fälle" nach § 29 Abs. 3 BtMG und mehr Verbrechen nach § 30 BtMG als der durchschnittliche Drogenstraftäter. Während die durchschnittliche Häufigkeit aller besonders schweren Fälle nach § 29 Abs. 3 in den Jahren 1985 bis 1987 bei 12 % und für Verbrechen nach § 30 BtMG bei 10 % liegt, betragen die gleichen Prozentsätze bei drogenabhängigen Straftätern für besonders schwere Fälle 18 % und für Verbrechen 22,7 %. Dennoch werden gerade bei drogenabhängigen Straftätern in beachtlichem Umfang die verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB sowie der minderschwere Fall eines Verbrechens nach § 30 Abs. 2 BtMG berücksichtigt (s. Tabelle 10). Allerdings sind drogenabhängige Straftäter auch generell stärker mit Vorstrafen belastet als der durchschnittliche Straftäter nach dem BtMG.

Aufschlußreich ist ferner, daß — offenbar durch die häufige Zubilligung der verminderten Schuldfähigkeit und eines minderschweren Falles nach § 30 Abs. 2 BtMG — nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der drogenabhängigen Straftäter zu Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren verurteilt werden muß. Von den in der Datenbank erfaßten 4 499 zu Freiheitsstrafen verurteilten Drogenabhängigen erhielten 3 253, also 72,2 %, keine höhere Freiheitsstrafe als zwei Jahre und erfüllten damit eine wesentliche Voraussetzung für die Strafaussetzung zur Bewährung oder die Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG zugunsten einer Therapie ihrer Abhängigkeit.

Die vorgenannten Schlußfolgerungen ergeben sich aus den beiden nachfolgenden Tabellen 9 und 10.

Tabelle 9

Freiheits- und Jugendstrafen bei Drogenabhängigen, aufgeschlüsselt nach Deliktsgruppen

Freiheitsstrafen 1985 bis 1987	Grunddelikt (§ 29 Abs. 1)	besonders schwerer Fall (§ 29 Abs. 3)	Verbrechen (§ 30)
unter 6 Monaten	228	1	2
6 bis 12 Monate	1 358	93	86
13 bis 24 Monate	871	401	444
25 bis 36 Monate	135	235	335
37 bis 48 Monate	24	65	111
mehr als 48 Monate	15	34	61
Summe	2 631	829	1 039
Jugendstrafen 1985 bis 1987			
6 bis 12 Monate	196	18	20
13 bis 24 Monate	188	56	69
25 bis 36 Monate	42	18	38
37 bis 48 Monate	7	9	4
mehr als 48 Monate	7	1	3
Summe	440	102	134

Tabelle 10

Vorstrafenbelastung sowie verminderte Schuldfähigkeit und Zubilligung eines minderschweren Falles nach § 30 Abs. 2 BtMG bei Drogenabhängigen

Freiheitsstrafen 1985 bis 1987	Vorbestrafte	verminderte Schuldfähigkeit	minderschwerer Fall (§ 30 II)
unter 6 Monaten	159	52	1
6 bis 12 Monate	1 088	544	59
13 bis 24 Monate	1 206	878	215
25 bis 36 Monate	506	445	81
37 bis 48 Monate	152	144	12
mehr als 48 Monate	81	85	8
Summe	3 192	2 148	376
Jugendstrafen 1985 bis 1987			
6 bis 12 Monate	94	48	6
13 bis 24 Monate	197	95	6
25 bis 36 Monate	76	36	0
37 bis 48 Monate	15	14	0
mehr als 48 Monate	6	6	0
Summe	388	199	12

4. Betäubungsmittelabhängige und Betäubungsmittel-Art

Der Abhängigkeitstyp eines verurteilten Drogenabhängigen wird in der Datenbank nicht erfaßt. Jedoch wird die Art des Betäubungsmittels festgehalten, das der Abhängige bei der Begehung der Straftat verwendet hat. In der Regel ist dies auch das Betäubungsmittel, von dem er abhängig ist. Daneben kommen auch Ersatzdrogen und Drogen, die zur Geldbeschaffung gehandelt werden, in Betracht. Bei den für 1985 bis 1987 in der Datenbank insgesamt erfaßten 5 475 drogenabhängigen Straftätern wurde 4 174mal Heroin als Deliktsdroge festgestellt. Mehrfachnennungen sind möglich, soweit ein Strafverfahren wegen mehrerer Taten durchgeführt wurde. Die nebenstehende Tabelle zeigt eine Übersicht über die verwendeten Deliktsdrogen:

Tabelle 11

Betäubungsmittelabhängige und Betäubungsmittel-Art (Häufigkeit)

Betäubungsmittel	1985	1986	1987
Heroin	1 447	1 217	1 510
Cocain	168	134	224
Amphetamin	34	61	108
Haschisch	336	298	374
Marihuana	27	18	19
Sonstige	70	77	59

IV. Straftatbestände in den Verfahren nach dem BtMG

In der Datenbank BIFOS sind für die Jahre 1985 bis 1987 insgesamt 59 816 Verfahrensentscheidungen erfaßt, in denen ein oder mehrere Straftatbestände des Betäubungsmittelgesetzes genannt sind. Sind in einer Entscheidung mehrere Tatbestände in *Tateinheit* genannt, wird in der Datenbank grundsätzlich nur der mit der höchsten Strafe bewehrte Tatbestand gezählt. Bei mehreren in Tateinheit verwirklichten Tatbeständen, die mit der gleichen Strafdrohung bewehrt sind, wird der aus der Sicht des Gerichts im Vordergrund stehende Tatbestand gezählt; z. B. bei „Erwerb und Besitz" wird — bei gleicher Betäubungsmittelmenge — grundsätzlich nur der „Erwerb" gezählt, bei „Erwerb und Einfuhr" grundsätzlich nur die „Einfuhr". Daneben wurden in einigen Fällen die kombinierten Tatbestände „Erwerb und Besitz" (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3) sowie „Einfuhr, Erwerb und Besitz" (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3) gezählt, sofern die Entscheidungen diese Kombinationen enthielten, aber im übrigen keine Unterscheidungskriterien angaben. Bei *Tatmehrheit* wird der Tatbestand mit der höchsten Einzelstrafe gezählt.

Die nachfolgenden Tabellen 12a, 12b und 12c zeigen die Häufigkeit aller Straftatbestände des Betäubungsmittelgesetzes in den Entscheidungen der Jahre 1985 bis 1987. Rund 78% aller Entscheidungen betreffen die sogenannten *Grunddelikte* mit einem Strafrahmen bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Rund 12% sind die *besonders schweren Fälle* des § 29 Abs. 3 mit der Androhung von Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Weitere 10% entfallen auf die *Verbrechenstatbestände* nach § 30 BtMG, die mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, einer Höchststrafe von 15 Jahren und in minderschweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren geahndet werden.

Eine wesentliche Verschiebung dieser Häufigkeit nach Deliktsgruppen ist von 1985 bis 1987 nicht eingetreten.

Bemerkenswert ist, daß fast 95% aller Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz durch die Verwirklichung von nur sieben der insgesamt 35 Hauptstraftatbestände begangen werden. Diese sieben sind:

- *Erwerb* und *Besitz* von Betäubungsmitteln: 51%
- *Einfuhr* von und *Handel* mit Betäubungsmitteln: 24%
- *Gewerbsmäßiger Handel* und
- *Handel mit nicht geringen Mengen:* 10%
- *Einfuhr nicht geringer Mengen:* 10%.

Einige Tatbestände des Betäubungsmittelgesetzes sind praktisch „totes Recht". Sie wurden in den drei Jahren gar nicht oder weniger als zehnmal angewendet. Dies sind folgende 13 Tatbestände:

- Herstellen ausgenommener Zubereitungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2);
- Bereitstellen von Geldmitteln (§ 29 Abs. 1 Nr. 4);
- Durchfuhr von BtM (§ 29 Abs. 1 Nr. 5);
- Abgabe durch eine Apotheke (§ 29 Abs. 1 Nr. 7);
- Werbung für BtM (§ 29 Abs. 1 Nr. 8);
- Erschleichen einer Verschreibung (§ 29 Abs. 1 Nr. 9);
- Verstoß gegen Verordnungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 11);
- die gewerbsmäßigen Fälle § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1;
- Gefährdung mehrerer Menschen (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2);
- Anbau als Bandenmitglied (§ 30 Abs. 1 Nr. 1);
- Abgabe als Bandenmitglied (§ 30 Abs. 1 Nr. 1);
- Abgabe an Personen unter 18 (§ 30 Abs. 1 Nr. 2);
- Leichtfertige Todesverursachung (§ 30 Abs. 1 Nr. 3).

In der Entwicklung der Anwendungshäufigkeit einzelner Tatbestände fällt auf, daß der *Grundtatbestand der Einfuhr* von Betäubungsmitteln von 1985 bis 1987 erheblich angestiegen ist, und zwar von 10,66% auf 16,59%. Zugleich ist ein gewisser Rückgang der Anwendung des Tatbestandes der *Einfuhr nicht geringer Mengen* (§ 30 Abs. 1 Nr. 4) festzustellen, nämlich von 10,38% im Jahr 1985 auf 9,52% im Jahr 1987. Eine weitere rückläufige Entwicklung zeigt sich beim Tatbestand des *Besitzes* (§ 29 Abs. 1 Nr. 3) und dem Kombinationstatbestand *„Erwerb und Besitz"*. Im letzteren Fall könnte sich eine Tendenz ausdrücken, Verfahren wegen des Besitzes illegaler *Betäubungsmittel zum Eigenkonsum* häufiger als früher einzustellen. In den Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaften wird meistens kein Tatbestand genannt, so daß Einstellungen wegen Besitzes bei der Zählung der Tatbestände in der Datenbank grundsätzlich nicht erfaßt werden können.

Häufigkeit der Grundtatbestände (§ 29 Abs. 1)

Tabelle 12a

		Anzahl			Prozente	
	1985	1986	1987	1985	1986	1987
I. Grundtatbestände (§ 29 Abs. 1)						
Einfuhr (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)	2 008	2 620	3 642	*10,66*	*13,77*	*16,59*
Handel (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)	1 742	1 841	1 879	*9,25*	*9,67*	*8,56*
Erwerb (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)	6 510	6 152	7 589	*34,56*	*32,33*	*34,59*
Sonstiges Verschaffen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)	123	117	126	*0,65*	*0,62*	*0,57*
Anbau (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)	240	214	210	*1,27*	*1,12*	*0,97*
Herstellung (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)	41	36	27	*0,22*	*0,19*	*0,12*
Abgabe (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)	207	168	171	*1,10*	*0,88*	*0,78*
Sonstige (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)	145	144	129	*0,77*	*0,76*	*0,59*
Erwerb und Besitz (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3) .	925	908	886	*4,91*	*4,77*	*4,04*
Einfuhr, Erwerb und Besitz (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3) .	33	8	30	*0,18*	*0,04*	*0,14*
ausgenommene Zubereitung (§ 29 Abs. 1 Nr. 2)	4	2		*0,02*	*0,01*	
Besitz (§ 29 Abs. 1 Nr. 3)	2 350	2 273	2 447	*12,48*	*11,94*	*11,15*
Geldmittel bereitstellen (§ 29 Abs. 1 Nr. 4)	3	2	5	*0,02*	*0,01*	*0,02*
Durchfuhr (§ 29 Abs. 1 Nr. 5)	2	2		*0,01*	*0,01*	
Verschreiben/Verabreichen (§ 29 Abs. 1 Nr. 6)	186	162	99	*0,99*	*0,85*	*0,45*
Apothekenabgabe (§ 29 Abs. 1 Nr. 7)			1			*0,00*
Werbung (§ 29 Abs. 1 Nr. 8)						
Erschleichung (§ 29 Abs. 1 Nr. 9)		2			*0,01*	
Verleiten (§ 29 Abs. 1 Nr. 10)	40	42	30	*0,22*	*0,22*	*0,14*
Verstoß gegen Rechtsverordnungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 11)						
	14 559	14 693	17 271	*77,31*	*77,20*	*78,71*

Häufigkeit der besonders schweren Fälle (§ 29 Abs. 3)

Tabelle 12b

		Anzahl			Prozente	
	1985	1986	1987	1985	1986	1987
II. Besonders schwere Fälle						
gewerbsmäßige Einfuhr (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) .	1	1		*0,00*	*0,00*	
gewerbsmäßiger Handel (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) .	109	118	105	*0,58*	*0,62*	*0,48*
Geldmittelbereitstellung (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) .		4	3		*0,02*	*0,01*
Verleiten (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) .		1			*0,00*	
Sonstige (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) .	1	1	1	*0,00*	*0,00*	*0,00*
Gesundheitsgefährdung (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2) .	0	0	0	*0,00*	*0,00*	*0,00*
Abgabe an Personen unter 18 Jahren (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3) .	21	29	38	*0,11*	*0,15*	*0,17*
Handel mit nicht geringen Mengen (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4) .	1 674	1 632	1 828	*8,89*	*8,58*	*8,33*
Besitz nicht geringer Mengen (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4) .	200	207	220	*1,06*	*1,10*	*1,00*
Abgabe nicht geringer Mengen (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4) .	17	16	11	*0,09*	*0,09*	*0,05*
gewerbsmäßiger Handel und Handel mit nicht geringen Mengen (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 u. 4)	269	297	335	*1,43*	*1,56*	*1,53*
vorgetäuschtes BtM (§ 29 Abs. 6)	20	22	33	*0,11*	*0,12*	*0,15*
	2 312	2 328	2 574	*12,27*	*12,24*	*11,72*

Tabelle 12c

Häufigkeit der Verbrechen
(§ 30)

		Anzahl			Prozente	
		1985	1986	1987	1985	1986	1987
III. Verbrechenstatbestände							
Handel als Bandenmitglied	(§ 30 Abs. 1 Nr. 1)	8	12	12	*0,04*	*0,06*	*0,05*
Anbau als Bandenmitglied	(§ 30 Abs. 1 Nr. 1)						
Abgabe als Bandenmitglied	(§ 30 Abs. 1 Nr. 1)						
gewerbsmäßige Abgabe an Personen unter 18 Jahren	(§ 30 Abs. 1 Nr. 2)	1	2	1	*0,00*	*0,01*	*0,00*
leichtfertige Todesverursachung	(§ 30 Abs. 1 Nr. 3)	1	1		*0,00*	*0,00*	
Einfuhr nicht geringer Mengen	(§ 30 Abs. 1 Nr. 4)	1 955	1 996	2 090	*10,38*	*10,49*	9,52
Minderschwerer Fall	(§ 30 Abs. 2)						
		1 965	2 011	2 103	*10,42*	*10,56*	9,57

V. Allgemeine Übersicht über den Ausgang der Strafverfahren nach dem BtMG

1. Einstellungen, Freiheits- und Jugendstrafen

Rund ein Viertel aller wegen eines Betäubungsmitteldeliktes eingeleiteten Strafverfahren, wird entweder durch die Staatsanwaltschaften oder durch die Gerichte eingestellt. Die Einstellungshäufigkeit sowie die Verurteilungen zu Freiheits- und Jugendstrafen zeigt die nachstehende Tabelle 13.

Tabelle 13

Einstellungen und Verurteilungen zu Freiheits- oder Jugendstrafen

	1985	1986	1987
Alle Verfahren nach BtMG (gesamte Datenbasis in BIFOS) . .	25 364	26 638	29 856
Gesamtzahl aller eingestellten Verfahren	6 343	7 698	7 904
von Gerichten eingestellte Verfahren . . .	1 534	1 304	1 181
von Staatsanwaltschaften eingestellte Verfahren	4 809	6 394	6 723
zu Freiheitsstrafen verurteilte Täter	8 168	7 911	9 059
zu Jugendstrafen verurteilte Täter	2 039	1 824	1 850
sonstige Entscheidungen	8 814	9 205	11 043

Die meisten Einstellungsmitteilungen, insbesondere der Staatsanwaltschaften, enthalten keine Angaben über das eingestellte Delikt. Aus den wenigen Einstellungsentscheidungen, die das eingestellte Delikt angeben, sowie aus Befragungen in der Praxis ist jedoch bekannt, daß bis zu 90% aller Einstellungen Grunddelikte nach § 29 Abs. 1 im Zusammenhang mit Cannabiserzeugnissen (Marihuana und Haschisch) betreffen.

2. Die Einstellungshäufigkeit im Ländervergleich

(Siehe Tabelle 14)

Die Einstellungshäufigkeit in den einzelnen Bundesländern ist sehr unterschiedlich. Die Einstellungsquote, d. h. der Anteil der eingestellten Verfahren an der Gesamtzahl aller eingeleiteten Strafverfahren nach dem BtMG, bewegt sich im Durchschnitt der Jahre 1985 bis 1987 zwischen 5,9% (Bayern) und 75,6% (Berlin). In einigen Ländern stieg die Einstellungsquote zwischen 1985 und 1987 stark an, so in Baden-Württemberg von 12,9 auf 35% und im Saarland von 10,7 auf 46%, während sie in anderen abnahm, so z. B. in Nordrhein-Westfalen von 21,1 auf 18,3% und in Schleswig-Holstein von 40,2 auf 34,0%.

Die Einstellungen betreffen zu 80 bis 90% Cannabistäter mit Kleinmengen zum Eigenkonsum.

Tabelle 14

Einstellungshäufigkeit nach Ländern

Land	alle Verfahren 1985 bis 1987		alle Einstellungen 1985 bis 1987		Einstellungen in % aller Verfahren		
	Anzahl	%	Anzahl	%	1985	1986	1987
Nordrhein-Westfalen	24 495	*29,9*	5 075	*20,7*	*21,1*	*23,3*	*18,3*
Berlin	12 091	*14,8*	9 135	*75,6*	*76,1*	*76,4*	*74,0*
Baden-Württemberg	11 940	*14,9*	3 140	*26,3*	*12,9*	*27,9*	*35,6*
Bayern	9 508	*11,6*	564	*5,9*	*5,5*	*5,8*	*6,5*
Hessen	7 737	*8,8*	548	*7,6*	*9,0*	*6,5*	*7,2*
Niedersachsen	5 315	*6,5*	630	*11,9*	*7,5*	*16,8*	*11,8*
Rheinland-Pfalz	4 618	*5,6*	1 055	*22,8*	*26,3*	*22,7*	*21,4*
Hamburg	3 076	*3,6*	598	*19,4*	*22,9*	*18,8*	*17,1*
Schleswig-Holstein	1 723	*2,1*	671	*38,9*	*40,2*	*43,2*	*34,0*
Saarland	1 158	*1,4*	379	*32,7*	*10,7*	*31,7*	*46,0*
Bremen	673	*0,8*	145	*21,5*	*17,0*	*30,1*	*18,7*
fehlender Ländereintrag	24						
	81 858	*100*	21 949				

3. Höhe der Freiheits- und Jugendstrafen

Zur Höhe der Freiheitsstrafen ergibt die Auswertung der Datenbank BIFOS, daß ein sehr hoher Anteil von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten ausgesprochen wird. Er liegt bei ungefähr 12 % aller Freiheitsstrafen. Freiheitsstrafen über zehn Jahre sind sehr selten; sie wurden 1985 zehnmal, 1986 fünfzehnmal und 1987 elfmal verhängt. Die mit dem neuen Betäubungsmittelgesetz seit 1982 eingeführte Höchststrafe von 15 Jahren wurde 1985 einmal, 1986 zweimal und 1987 einmal verhängt. In drei Fällen davon handelte es sich um Heroinhandel großen Stils mit Mengen zwischen fünf und sieben Kilogramm. Im vierten Fall liegt lediglich eine „Erkenntnismitteilung" ohne Angabe des Betäubungsmittels und der Betäubungsmittelmenge vor.

Die Höchststrafe nach dem Jugendgerichtsgesetz (zehn Jahre) wurde nach den in der Datenbank erfaßten Entscheidungen zwischen 1985 und 1987 nicht verhängt.

Die nachstehende Tabelle 15 gibt einen Überblick über die Höhe der ausgesprochenen Freiheits- und Jugendstrafen.

Tabelle 15

	1985	1986	1987
Freiheitsstrafen (auch zusammen mit Geldstrafen oder Maßregeln) unter 6 Monaten	1 102	1 149	1 427
6 bis 12 Monate	3 415	3 079	3 419
13 bis 18 Monate	1 147	1 142	1 290
19 bis 24 Monate	981	1 042	1 267
25 bis 30 Monate	508	450	529
31 bis 36 Monate	378	358	423
37 bis 48 Monate	327	330	391
49 Monate bis 10 Jahre	289	330	296
über 10 Jahre	10	15	11
Höchststrafe (15 Jahre)	1	2	1
zeitlich bestimmte Jugendstrafen (auch zusammen mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach JGG)			
6 bis 12 Monate	1 056	915	952
13 bis 18 Monate	320	317	288
19 bis 24 Monate	284	245	250
25 bis 30 Monate	66	67	87
31 bis 36 Monate	50	51	47
37 bis 48 Monate	38	31	35
49 Monate bis 10 Jahre	13	22	11
Höchststrafe (10 Jahre)	0	0	0

4. Maßregeln, Verfall und Einziehung

Zu den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Maßregeln ist im Hinblick auf Betäubungsmittel-Strafverfahren festzustellen, daß praktisch nur noch die Maßregel der *Einziehung illegaler Drogen* nach § 33 BtMG in Verbindung mit § 74 StGB eine Rolle spielt. Die zwangsweise Einweisung von Drogenabhängigen in eine Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder die Anwendung entsprechender Zwangsmaßnahmen für Jugendliche (§ 93a JGG) findet kaum noch statt. Die für die schwere Betäubungsmittelkriminalität vorgesehene *Führungsaufsicht* wurde in den von der Datenbank BIFOS erfaßten Strafverfahren lediglich einmal im Jahre 1986 angeordnet.

Dringend reformbedürftig erscheint im Hinblick auf die Betäubungsmittelkriminalität das Institut des *Verfalls von Vermögenswerten* nach § 73 StGB. Der Verfall wurde bei Drogendelikten im Jahr 1985 nur in 36, im Jahr 1986 in 51 und im Jahr 1987 in 69 Fällen angeordnet. Das bedeutet, daß die Drogenhändler ihren Profit in erheblichem Ausmaß in Sicherheit bringen und zur Finanzierung noch größerer Drogengeschäfte benutzen können.

Tabelle 16

Häufigkeit der Anordnung von Maßregeln, Verfall und Einziehung

Art der Maßregel	1985	1986	1987
Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)	84	92	97
Entziehungsanstalt (§ 93a JGG)	22	15	11
Führungsaufsicht (§ 34 BtMG)	0	1	0
Verfall (§ 73 StGB)	36	51	69
Einziehung (§ 33 BtMG, § 74a StGB)	6 302	6 735	7 810

5. Absehen von Strafe bei Eigenverbrauch (§ 29 Abs. 5 BtMG)

Von den Verbänden der Drogenhilfe und einzelnen Politikern wird häufig gefordert, stärker von der Vorschrift des § 29 Abs. 5 BtMG Gebrauch zu machen. Danach kann das Gericht von einer Bestrafung eines Betäubungsmittel-Täters absehen, wenn er die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge verwendet hat. Die Auswertung der Datenbank BIFOS ergibt in den Jahren 1985 bis 1987 lediglich 2 211 Anwendungsfälle für diese Vorschrift. Allerdings muß hierbei berücksichtigt werden, daß im gleichen Zeitraum insgesamt 21 945 Verfahren nach dem BtMG eingestellt wurden (vgl. Tabelle 13). Durch diese Einstellungen dürfte bereits ein Großteil der Verfahren vorläufig oder endgültig abgeschlossen worden sein, bei denen entweder § 29 Abs. 5 BtMG bereits als Rechtsgrundlage herangezogen wurde oder bei denen im Falle einer Verurteilung ein Absehen von Strafe nach § 29 Abs. 5 BtMG möglich gewesen wäre. Für eine Gesamtbewertung ist es allerdings erforderlich, auch noch die übrige Sanktionspraxis bei den Delikten zu untersuchen, die in den Anwendungsbereich des § 29 Abs. 5 BtMG fallen. Diese Untersuchung erfolgt für bestimmte Haschischdelikte im Abschnitt VII.

Tabelle 17

Absehen von Strafe nach § 29 Abs. 5 BtMG

	1985	1986	1987
Urteile nach § 29 Abs. 5 bei Erwachsenen	23	24	24
Urteile nach § 29 Abs. 5 bei Jugendlichen	51	10	1
Einstellungen nach § 153b StPO in Verbindung mit § 29 Abs. 5	551	766	761
Summe ... 2 211	625	800	786

Die Aufteilung der 2 211 Fälle nach Ländern zeigt Tabelle 18.

Tabelle 18

Absehen von Strafe nach § 29 Abs. 5 BtMG im Ländervergleich (1985 bis 1987)

	Anzahl Täter
Berlin	1 164
Baden-Württemberg	669
Nordrhein-Westfalen	277
Hessen	36
Bayern	20
Rheinland-Pfalz	18
Niedersachsen	13
Saarland	6
Schleswig-Holstein	4
Hamburg	4
Bremen	0
Summe	2 211

6. Anwendung der Kronzeugenregelung (§ 31 BtMG)

Die in der Datenbank erfaßte Anwendungshäufigkeit der sog. Kronzeugenregelung nach § 31 BtMG besagt allein nicht besonders viel über die Wirksamkeit dieses neuen Instruments im Betäubungsmittelgesetz. Die Behörden der Polizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte haben unterschiedliche Erfahrungen mit der Wirksamkeit des § 31 BtMG bei der Tataufdeckung bzw. Tatverhinderung gemacht. Insoweit wird auf den letzten Bericht der Bundesregierung hierzu in der Drucksache 10/5856, S. 25, Bezug genommen. Die Auswertung der Datenbank ergibt allerdings eine *steigende Tendenz* bei der *Anwendung des § 31 BtMG als Strafmilderungsgrund* in Fällen, in denen der Täter einen Beitrag zur Aufdeckung einer Straftat nach dem BtMG geleistet hat. Die Anwendung der Kronzeugenregelung wegen eines Beitrages zur Tatverhinderung ist äußerst selten; die Datenbank weist nur zehn Fälle aus.

Tabelle 19

Anwendung der sog. Kronzeugenregelung

	1985	1986	1987
Absehen von Strafe wegen Tataufdeckung ...	40	0	5
Strafmilderung wegen Tataufdeckung	653	759	905
Einstellungen wegen Tataufdeckung	2	2	1
Absehen von Strafe wegen Tatverhinderung ..	0	0	0
Strafmilderung wegen Tatverhinderung	4	2	4
Einstellungen wegen Tatverhinderung	0	0	0

VI. Ausgang des Verfahrens bei Delikten mit Heroin, Cocain und Haschisch im Vergleich (1987)

Bei der Reform des Betäubungsmittelrechts hat der Gesetzgeber auch im neuen Betäubungsmittelgesetz keine strafrechtlichen Unterscheidungen zwischen einzelnen Betäubungsmitteln oder sog. weichen und harten Drogen gemacht. Vielmehr gilt ein einheitlicher Strafrahmen für alle Betäubungsmittel. Die Auswertung der Datenbank BIFOS zeigt, daß die Rechtsprechung die unterschiedliche Gefährlichkeit einzelner Betäubungsmittel in der Sanktionspraxis berücksichtigt. Sie kann dadurch im Sinne des Gesetzgebers nicht nur auf den Einzelfall, sondern auch auf die Gesamtsituation des Drogenmißbrauchs und des illegalen Drogenhandels flexibel reagieren.

Bei den *Grundtatbeständen* (Strafrahmen bis vier Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) werden Haschischdelikte zu über 70 % mit Geldstrafe bzw. bei Jugendlichen mit Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln geahndet. Bei gleichartigen Straftatbeständen mit Heroin werden dagegen zu über 70 % Freiheits- oder Jugendstrafen verhängt. Cocaindelikte im Grundtatbestand werden dagegen nur zu etwa 50 % mit Geldstrafe bzw. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln bestraft. Möglicherweise drückt sich hierin noch eine Unsicherheit der Gerichte gegenüber Cocainkonsumenten aus, die erstmals vor Gericht stehen und nur kleine Mengen zum Eigenverbrauch verwendet haben. Eine erheblich schärfere Reaktion zeichnet sich jedoch schon bei den *„besonders schweren Fällen"* nach § 29 Abs. 3 BtMG ab. Rund 94 % der Cocaintäter werden zu Freiheits- oder Jugendstrafen verurteilt. Bei Heroin sind es „nur" rund 87 % und bei Haschisch 95 %, wobei der größte Anteil der Freiheitsstrafen über zwölf Monate liegt. Ein Blick in Tabelle 12b zeigt, daß weit über 90 % aller Delikte nach § 29 Abs. 3 BtMG die Tatbestände des „Handels mit nicht geringen Mengen" bzw. des „gewerbsmäßigen Handels" erfüllen. Bei diesen „Großtätern" verhängen die Gerichte somit — wie vom Gesetzgeber beabsichtigt — in der Regel hohe Freiheitsstrafen. Auch bei den *Verbrechenstatbeständen* ist die gleiche harte Sanktionspraxis erkennbar. Weitere Aufschlüsse über die Bestrafung des schweren Drogenhandels ergeben die Untersuchungen in Abschnitt VIII.

Tabelle 20

Sanktionen nach Deliktsgruppen und Vergleich der Sanktionen bei Delikten mit Heroin, Cocain und Haschisch (nur 1987)

	1987					
	Anzahl			Prozente		
	Her.	Coc.	Ha.	Her.	Coc.	Ha.
§ 29 Abs. 1 (Grundtatbestände)						
Freiheitsstrafe bis zwölf Monate	1 613	93	1 567	538	34,8	16,8
Freiheitsstrafe über zwölf Monate	473	18	162	15,8	6,7	1,4
Geldstrafe	537	120	4 824	17,9	44,9	51,8
Jugendstrafe bis zwölf Monate	115	6	446	3,8	2,3	4,8
Jugendstrafe über zwölf Monate	77	4	204	2,5	1,5	2,2
Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel	86	17	1 835	2,9	6,4	19,7
sonstige Entscheidungen	98	9	277	3,3	3,4	3,3
insgesamt ...	2 999	267	9 315	100	100	100
§ 29 Abs. 3 (besonders schwere Fälle)						
Freiheitsstrafe bis zwölf Monate	61	11	259	10,1	9,6	19,8
Freiheitsstrafe über zwölf Monate	480	93	824	79,2	80,9	63,1
Geldstrafe	2	0	15	0,3		1,1
Jugendstrafe bis zwölf Monate	7	2	79	1,2	1,7	6,1
Jugendstrafe über zwölf Monate	38	2	80	6,3	1,7	6,1
Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel	0	3	22		2,6	1,7
sonstige Entscheidungen	18	4	26	2,9	3,5	2,1
insgesamt ...	606	115	1 305	100	100	100
§ 30 (Verbrechenstatbestände)						
Freiheitsstrafe bis zwölf Monate	52	9	89	9,2	5,6	12,7
Freiheitsstrafe über zwölf Monate	449	138	415	79,2	85,7	59,5
Geldstrafe	0	1	3		0,6	0,4
Jugendstrafe bis zwölf Monate	17	4	73	3,0	2,5	10,4
Jugendstrafe über zwölf Monate	42	8	89	7,4	5,0	12,7
Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel	1	0	16	0,2		2,3
sonstige Entscheidungen	6	1	14	1,0	0,6	2,0
insgesamt ...	567	161	699	100	100	100

VII. Häufigkeit und Sanktionen bei Delikten mit Haschisch zum Eigenverbrauch

1. Allgemeine Übersicht über den Ausgang des Verfahrens

Experten der Drogenhilfe und einzelne Politiker fordern in jüngster Zeit verstärkt eine Überprüfung der Sanktionspraxis bei der Bestrafung von sog. Cannabiskonsumenten. Gemeint sind Personen, die Haschisch oder Marihuana in Kleinstmengen zum Eigenverbrauch bei sich haben. Neben der bekannten Extremforderung einer Legalisierung von Cannabis gibt es eine verstärkte Strömung, die davor warnt, jugendliche Gelegenheitskonsumenten von Haschisch oder Marihuana mit Vorstrafen zu belasten, wenn man davon ausgehen kann, daß auch eine Erziehungsmaßnahme oder ein Zuchtmittel ihre präventiven Wirkungen gegen weiteren Drogenmißbrauch nicht verfehlen werden.

In Abschnitt V wurde unter Ziffer 2 (Einstellungshäufigkeit) sowie Ziffer 5 (Absehen von Strafe bei Eigenverbrauch) bereits darauf hingewiesen, daß 80 bis 90% der von 1985 bis 1987 insgesamt eingestellten 21 945 Verfahren nach dem BtMG solche Cannabistäter betreffen. Dennoch enthält die Datenbank BIFOS für den gleichen Zeitraum weitere 8 556 Verfahren, in denen überwiegend Freiheits-, Jugend- und Geldstrafen gegen Täger verhängt wurden, deren BtMG-Delikte Haschischmengen bis zu 5 Gramm betrafen. 2 603 aller 8 556 Delikte wurden allerdings in Tat-

mehrheit begangen und könnten dadurch eine höhere Strafe bedingen. Sofern es sich jedoch um Betäubungsmitteldelikte handelte, kann die dabei verwendete Haschischmenge auch bei allen Taten zusammen 5 Gramm nicht übersteigen. Darüber hinaus kommen allerdings auch Fälle in Tatmehrheit in Betracht, bei denen die anderen Taten nach dem StGB oder anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe bedingen.

Eine allgemeine Übersicht über den Ausgang des Verfahrens bei Delikten mit Haschisch in kleinen Mengen gibt die nachstehende Tabelle 21. Die darin genannte Zahl für nicht Vorbestrafte kann nicht absolut auf die Gesamtzahl der 8 576 Täter bezogen werden, weil in den Entscheidungsmitteilungen über weitere 4 347 Täter keine Angaben über ihre Vorstrafenbelastung gemacht wurden; die Zahl der Vorbestraften beträgt 2 337.

2. Ausgang des Verfahrens 1985 bis 1987 im Ländervergleich

(siehe umseitig Tabelle 22)

Für diese Untersuchung wurden nicht nur die in Tabelle 21 erfaßten 8 576 Täter mit Haschisch in Mengen bis zu 5 g untersucht, sondern zusätzlich rund 1 000 weitere Verfahren gegen Täter mit Haschischmengen bis zu 10 Joints oder bis zu 10 DM Geldwert in der Drogenszene, zusammen 9 489 Verfahren. Bei allen diesen Verfahren war Haschisch die einzige Deliktsdroge. Die Aufteilung dieser Verfahren in Prozenten auf die 11 Bundesländer und die Aufschlüsselung nach dem Verfahrensausgang zeigt auf den ersten Blick starke Unterschiede zwischen den Ländern bei der Häufigkeit der Verhängung von Freiheits-, Jugend- und Geldstrafen sowie sonstigen Sanktionen.

Tabelle 21

Allgemeine Übersicht über den Ausgang des Verfahrens bei Delikten mit Haschisch (ausschließlich) bis 5 g

Entscheidung	1985	(rechts: Bewährung)	1986	(rechts: Bewährung)	1987	(rechts: Bewährung)	nicht Vorbestrafte
Freiheitsstrafen unter 6 Monaten	155	107	177	123	251	161	44
6 bis 12 Monaten	125	78	678	116	123	75	33
13 bis 24 Monaten	10	1	14	10	13	7	6
mehr als 24 Monaten	1		1		4		
Geldstrafen	1 830		1 991		2 382		659
Verwarnung mit Strafvorbehalt	5		15		13		6
Absehen von Strafe (Erw.)	4		2		4		4
Freispruch (Erw.)	41		29		35		3
Jugendstrafen							
6 bis 12 Monate	46	39	63	52	72	61	52
13 bis 24 Monate	23	6	24	8	34	10	14
mehr als 24 Monate	11		16		17		1
Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel	434		486		580		931
nur Schuldspruch	13		8		14		20
nachträgliche Jugendstrafen	0		0		0		0
Absehen von Strafe (JGG)	3		2		3		7
Freispruch (JGG)	13		4		7		6
Einstellungen (mit Angabe Haschisch und Menge w. o.)	9		48		29		2
Summe 8 576	2 486		2 688		3 402		1 792

Dieser Vergleich der Sanktionspraxis in den Ländern gegenüber Haschischkonsumenten ist jedoch ohne Berücksichtigung der Einstellungsquoten unvollkommen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß 80 bis 90 % der eingestellten Verfahren Cannabistäter mit Kleinmengen betreffen (vgl. S. 15). Deshalb müssen die Einstellungsquoten zusätzlich berücksichtigt werden. Auf Seite 15 wurde bereits dargestellt, daß die Einstellungsquoten in den einzelnen Bundesländern zwischen 5,9 % (Bayern) und 75,6 % (Berlin) liegen. In einigen Ländern sind die Möglichkeiten für mildere Sanktionen gegen Cannabistäter somit aufgrund hoher Einstellungsquoten bereits weitgehend ausgeschöpft (Berlin, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland), während in anderen wegen niedriger Einstellungsquoten noch ein hoher Anteil von Cannabistätern mit Mengen zum Eigenverbrauch für aburteilende Entscheidungen übrigbleibt, so vor al-

lem in Bayern, Hessen und Baden-Württemberg. Dennoch kann nicht festgestellt werden, daß in diesen zuletzt genannten Ländern spürbar weniger Kriminalstrafen gegen Cannabistäter verhängt werden (häufig sogar mehr) als in den Ländern mit hohen Einstellungsquoten.

Zusammenfassend ergibt sich somit, daß die *Sanktionen* gegen Cannabistäter mit Kleinmengen zum Eigenkonsum trotz gleichen Strafrahmens nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG *von Land zu Land auffallend unterschiedlich* gehandhabt werden. Man kann sagen, daß in einigen Ländern bis zu *drei Viertel* dieser Täter mit Kriminalstrafen belegt werden, die ins Strafregister einzutragen sind, während dieser Anteil in anderen Ländern — vor allem wegen hoher Einstellungsquoten — nur rund *ein Viertel* aller Cannabistäter beträgt.

Eine Übersicht über die Sanktionspraxis im Ländervergleich zeigt die nachstehende Tabelle 22.

Tabelle 22

Ausgang des Verfahrens 1985 bis 1987 im Ländervergleich bei Delikten mit Haschisch zum Eigenkonsum

Land	Anzahl je Land	Freiheitsstrafen	Geldstrafen	Verwarnung mit Strafvorbehalt	Jugendstrafen	Erziehungs- und Zuchtmittel	nur Schuldspruch (JGG)	Absehen von Strafe	Freisprüche	Sonst. Entscheid. (ohne Einst. der StA.)	Einstellungsquoten (s. a. Tab. 14)
		(alles in Prozent von „Anzahl je Land")									
Nordrhein-Westfalen	2 437	9,4	63,1	0,4	3,7	14,3	0,5	0,2	0,9	7,5	20,7
Bayern	1 514	12,8	52,7	0,1	4,6	27,5	0,3	0	1,4	0,6	5,9
Baden-Württemberg	1 471	8,7	72,6	0,3	1,8	12,2	0,3	0,1	1,2	2,8	12,9
Hamburg	1 018	10,5	80,2	0	2,2	5,7	0,2	0,1	1,1	0	19,4
Hessen	843	11,0	58,2	1,2	4,0	22,2	0,5	0,2	1,3	1,4	7,6
Rheinland-Pfalz	819	8,2	76,9	0,2	2,0	9,4	0,1	0,2	0,7	2,3	22,8
Niedersachsen	688	8,0	69,2	0,7	3,1	16,6	0,3	0	1,7	0,4	11,9
Berlin	361	24,1	46,5	0	5,0	17,2	0,6	0,3	6,3	0	75,6
Schleswig-Holstein	167	6,6	73,7	0	4,0	13,8	0	0,6	1,2	0,1	38,9
Bremen	85	0,0	89,4	0	2,4	5,9	0	1,2	1,8	0	21,5
Saarland	84	26,2	20,2	0	6,0	34,5	4,8	3,6	0	4,9	32,2
kein Eintrag	2										
Anzahl aller Länder	9 489	994	6 203	33	309	1 500	35	18	129	268	
Prozent	100										

VIII. Hohe Freiheitsstrafen bei Großtätern

Das neue Betäubungsmittelgesetz hat den Strafrahmen für die schwere Rauschgiftkriminalität von zehn auf 15 Jahre Freiheitsstrafe und für die leichte bis mittlere Rauschgiftkriminalität um ein Jahr auf vier Jahre Freiheitsstrafe angehoben. In der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs heißt es: „Die Verschärfung der Strafvorschriften hat sich voll gegen den aus Gewinnstreben handelnden Großtäter zu richten. Demgegenüber muß die Möglichkeit gewahrt bleiben, die Tat des drogenabhängigen mittleren oder insbesondere des kleinen Täters milde zu ahnden oder überhaupt von Strafe abzusehen" (vgl. Drucksache 7/3551, S. 35).

Die Untersuchung der in der Datenbank BIFOS gespeicherten Freiheitsstrafen zeigt, daß die hohen Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren und erst recht die von mehr als fünf Jahren zu 80 bis 100% gegen Großtäter verhängt wurden. Die Untersuchung erfolgte für Delikte mit Heroin, Cocain und Haschisch gesondert. Dabei wurden als Großtäter diejenigen eingestuft, die bei ihren Delikten mehr als 20 g Heroin, mehr als 50 g Cocain und mehr als 500 g Haschisch verwendet hatten. Gegen diesen Täterkreis wurden von 1985 bis 1987 folgende Prozentsätze aller Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren verhängt:

Freiheitsstrafen von zwei bis fünf Jahren:
Bei Heroin 81,7 % aller Strafen
Bei Cocain 88,5 % aller Strafen
Bei Haschisch 85,3 % aller Strafen.

Freiheitsstrafen über fünf Jahre:
Bei Heroin 89,3 % aller Strafen
Bei Cocain 100 % aller Strafen
Bei Haschisch 91,4 % aller Strafen.

In den wenigen übrigen Fällen, in denen höhere Strafen auch bei Delikten mit kleinen Drogenmengen ausgesprochen wurden, die auch im Besitz von Konsu-

menten üblich sind, führten in der Regel andere erschwerende Umstände als eine große Drogenmenge zu der höheren Bestrafung, und zwar insbesondere Tatmehrheit, Vorstrafen oder sonstige erschwerende Tatumstände. Zur Bestrafung von „Großtätern" siehe auch in Tabelle 20 unter „besonders schwere Fälle" und „Verbrechen".

Gesamtübersicht „Hohe Freiheitsstrafen" s. Tabelle 23.

Tabelle 23

Hohe Freiheitsstrafen 1985 bis 1987

Delikte mit	BtM-Mengen	Strafen zwei bis fünf Jahre		Täter-kategorie
		Anzahl	%	
Heroin	bis 20 g	517	*15,8=*	Konsumenten/mittlere Täter
	21 bis 100 g	504		
	101 bis 1 000 g	568	*84,2=*	Großtäter
	über 1 000 g	82		
		1 371	*100*	
Cocain	bis 50 g	40	*10,9=*	Konsumenten/mittlere Täter
	51 bis 500 g	172		
	501 bis 5 000 g	134	*89,1=*	Großtäter
	über 5 000 g	22		
		368	*100*	
Haschisch	bis 500 g	95	*7,7=*	Konsumenten/mittlere Täter
	501 bis 5 000 g	663		
	5 001 bis 10 000 g	217	*92,3=*	Großtäter
	über 10 000 g	263		
		1 238	*100*	
Delikte mit	**BtM-Mengen**	**Strafen über fünf Jahre**		**Täter-kategorie**
		Anzahl	**%**	
Heroin	bis 20 g	6	*2,3=*	Konsumenten/mittlere Täter
	21 bis 100 g	19		
	101 bis 1 000 g	111	*97,7=*	Großtäter
	über 1 000 g	124		
		260	*100*	
Cocain	bis 50 g	0	*0 =*	Konsumenten/mittlere Täter
	51 bis 500 g	9		
	501 bis 5 000 g	34	*100 =*	Großtäter
	über 5 000 g	20		
		63	*100*	
Haschisch	bis 500 g	4	*5,4=*	Konsumenten/mittlere Täter
	501 bis 5 000 g	5		
	5 001 bis 10 000 g	10	*94,6=*	Großtäter
	über 10 000 g	55		
		74	*100*	

IX. Art und Bezugsquelle (Staat) der Betäubungsmittel

1. Art und Häufigkeit der Betäubungsmittel bei allen Tätern

Die Abfrage aller in der Datenbank BIFOS gespeicherten Verfahren, bei denen ein oder mehrere Betäubungsmittel genannt sind, ergibt, daß *gut 60% dieser Verfahren ausschließlich oder unter anderem Cannabiserzeugnisse* (Marihuana, Haschisch und Haschischöl) betrafen. An zweiter Stelle stehen die Delikte mit Heroin und an dritter Stelle die Cocaindelikte. Bei den Strafverfahren wegen Delikten mit Cocain, Amphetamin und Methadon ist langfristig eine steigende Tendenz erkennbar.

Aus Tabelle 24 ist ersichtlich, wie häufig die verschiedenen Betäubungsmittel in den Verfahren der Jahre 1985 bis 1987 vorgekommen sind. Die Angabe mehrerer Betäubungsmittel in einem Verfahren ist möglich.

Tabelle 24

Art und Häufigkeit der wichtigsten Betäubungsmittel bei allen Delikten

Betäubungsmittel	Anzahl			Prozente		
	1985	1986	1987	1985	1986	1987
Haschisch	11 435	12 122	11 773	*58,20*	*60,87*	*54,87*
Heroin	4 754	4 167	5 212	*24,20*	*20,92*	*24,29*
Marihuana	1 267	1 398	1 534	*6,45*	*7,02*	*7,15*
Cocain	1 069	1 010	1 345	*5,44*	*5,07*	*6,27*
LSD	465	337	292	*2,37*	*1,69*	*1,36*
Amphetamin	316	549	930	*1,61*	*2,76*	*4,33*
Methadon	92	82	122	*0,47*	*0,41*	*0,57*
Haschisch-Öl	65	42	26	*0,33*	*0,21*	*0,12*
Opium	28	40	40	*0,14*	*0,20*	*0,19*
Morphin	25	18	13	*0,13*	*0,09*	*0,06*
Dolantin	15	8	14	*0,08*	*0,04*	*0,07*
Temgesic	9	9	5	*0,05*	*0,05*	*0,02*
Fortral	6	13	10	*0,03*	*0,06*	*0,05*
Medinox	6	8	8	*0,03*	*0,04*	*0,04*
Mandrax	6			*0,03*		
Dilaudid	5		3	*0,03*		*0,01*
Dilaudid-Atropin	5	2	2	*0,03*	*0,01*	*0,01*
Captagon	4	10		*0,02*	*0,05*	
Cliradon	4			*0,02*		
Dipidolor	4		2	*0,02*		*0,01*
Psilocybin	3	2	6	*0,01*	*0,01*	*0,03*
Valoron N	2	3	4	*0,01*	*0,02*	*0,02*
Fentanyl	2		3	*0,01*		*0,01*
Lexotanil	2			*0,01*		
MDA	2	2		*0,01*	*0,01*	
Methaqualon	2	4	4	*0,01*	*0,02*	*0,02*
Acedicon						
Pantopon		4			*0,02*	
weitere BtM zusammen	51	86	110	*0,26*	*0,43*	*0,51*
	19 644	19 916	21 458	*100*	*100*	*100*

2. Staat der letzten BtM-Bezugsquelle des Täters

Für die Anzahl der Strafverfahren wegen illegaler Einfuhr von Betäubungsmitteln (Drogenschmuggel) spielt weniger die originäre Herkunft der Betäubungsmittel aus dem Anbauland eine Rolle, sondern vielmehr die letzte Bezugsquelle (Staat) des Täters. Hier zeigt sich, daß die meisten Täter die bei einer Straftat verwendeten Betäubungsmittel aus den Niederlanden bezogen haben. Von 1985 bis 1987 ist zudem eine ansteigende Tendenz der illegalen Drogeneinfuhr, insbesondere im sog. Ameisenverkehr, aus den Niederlanden zu verzeichnen. Während die Herointäter 1985 dieses Betäubungsmittel zu 78% aus

den Niederlanden einführten, stieg dieser Prozentsatz 1987 auf 80,1 %; bei Cocain stieg er von 53 auf 58,6 %; bei Haschisch von 74,9 auf 89,7 %!

Da die Einfuhrdelikte rund 25 % aller Straftaten nach dem BtMG ausmachen und 10 % der Einfuhrdelikte Verbrechen nach § 30 BtMG sind, könnte die schwere Betäubungsmittelkriminalität erheblich gesenkt werden, wenn es gelingen würde, den illegalen Betäubungsmittelerwerb in den Niederlanden und die illegale Ausfuhr von dort entscheidend einzudämmen.

Eine Übersicht über die Staaten, aus denen die meisten Täter die Betäubungsmittel Heroin, Cocain und Haschisch bezogen, gibt die nebenstehende Tabelle.

Tabelle 25

Staaten der letzten BtM-Bezugsquelle des Täters

Land/BtM	1985	1986 (alles in %)	1987
a) Heroin			
Niederlande	78,0	77,8	80,1
Indien	4,9	7,5	4,1
Türkei	3,7	1,5	2,0
Thailand	2,2	3,6	2,9
Schweiz	1,6		
Pakistan	1,6		
Frankreich	1,3		
Sri Lanka		1,2	
Ghana			1,4
Sonstige	6,7	8,4	9,5
Alle	100,0	100,0	100,0
b) Cocain			
Niederlande	53,0	48,0	58,6
Kolumbien	14,6	14,5	16,4
Peru	7,3	7,8	2,2
Brasilien	6,7	4,5	7,3
Bolivien	6,1	7,3	3,9
Spanien			2,2
Sonstige	12,3	17,9	9,4
Alle	100,0	100,0	100,0
c) Haschisch			
Niederlande	74,9	84,3	89,7
Frankreich	5,6	3,4	2,5
Schweiz	4,0	1,6	2,2
Spanien	3,4	3,0	1,5
Marokko	2,9	1,9	1,0
Indien	1,6	1,0	
Österreich	1,5		
Italien	0,8		
Belgien	0,8		
Türkei			
Sonstige	4,5	4,2	3,1
Alle	100,0	100,0	100,0

X. Ergebnisse und Bewertung

1. Es ist nicht der Zweck des vorstehenden Berichtes, aus den darin aufgeführten Daten unmittelbar Verbesserungsvorschläge für die Anwendung oder die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes abzuleiten. Der Bericht bezweckt vielmehr, die *Entwicklungen bei der Anwendung des Betäubungsmittelgesetzes aufzuzeigen, Auffälligkeiten hervorzuheben und die Prüfung eines möglichen Handlungsbedarfs anzuregen.* Der weitere Umgang mit den Berichtsdaten muß somit der multidisziplinären Diskussion und Entscheidung durch die politischen und fachlichen Kompetenzen vorbehalten bleiben.

2. Mit dem neuen Betäubungsmittelgesetz hat der Gesetzgeber das Hauptanliegen verfolgt, die Rehabilitationschancen für betäubungsmittelabhängige Straftäter auch mit den Mitteln der Strafrechtspflege zu verbessern. Aus den erhobenen Daten ergibt sich, daß die Gerichte bei Strafverfahren nach dem Betäubungsmittelgesetz in erheblichem Umfang die Frage prüfen, ob der Straftäter betäubungsmittelabhängig ist und ob deshalb eine Entscheidung nach den §§ 35 ff. BtMG in Betracht kommt. Die Prüfung dieser Frage ist eine wichtige Voraussetzung für die frühestmögliche und damit optimale Nutzung der neuen Vorschriften zugunsten betäubungsmittelabhängiger Straftäter. Es ist zu hoffen, daß noch mehr Richter in dieser Weise verfahren und prüfen, ob eine Entscheidung nach § 35 BtMG bereits in der Hauptverhandlung möglich ist oder zumindest in Aussicht gestellt werden kann.

3. Die Auswertung der Entscheidungen gegen betäubungsmittelabhängige Straftäter zeigt aber auch, daß mehr als 90 % von ihnen Freiheits- oder Jugendstrafen erhalten, während dies im Durchschnitt aller Straftäter nach dem BtMG nur bei rund 33 % der Fall ist. Auf das Konto drogenabhängiger Straftäter geht somit ein Teil der schwereren Drogenkriminalität. Sie sind ferner für den Großteil der illegalen Drogennachfrage verantwortlich und damit indirekt für zahlreiche Delikte des illegalen Handels und Schmuggels von Betäubungsmitteln. Von daher kommt der Senkung der Zahl der Drogenabhängigen höchste drogenpolitische Bedeutung zu. Das sog. Booster-Programm der Bundesregierung für die Jahre 1989 bis 1991 ist dieser Aufgabe gewidmet.

4. Mit der Anhebung der Höchststrafen des Betäubungsmittelgesetzes hat der Gesetzgeber das weitere Ziel verfolgt, die für den gewinnträchtigen illegalen Drogenhandel und Drogenschmuggel verantwortlichen Großtäter stärker abzuschrecken oder unschädlich zu machen. Der Bericht kommt zwar zu dem Ergebnis, daß die hohen Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf Jahren zu 88,5 % und die noch höheren Freiheitsstrafen über fünf Jahre zu 97,4 % gegen solche Großtäter verhängt werden, aber es bestehen trotzdem Zweifel, ob die Strafrahmen bei diesem Täterkreis in dem erforderlichen Umfang nach oben ausgeschöpft werden. So wurden Freiheitsstrafen über

zehn Jahre von 1985 bis 1987 lediglich in 36 Fällen und die Höchststrafe von 15 Jahren lediglich in vier Fällen verhängt. Dabei ergibt die Auswertung der Datenbank im übrigen, daß in dem gleichen Zeitraum mehrere 100 Straftäter verurteilt wurden, die bei ihren Straftaten mehr als 1 kg harter Drogen verwendet hatten (z. B. 206 Fälle mit über einem Kilogramm Heroin). Bei diesen Ergebnissen stellt sich die Frage, ob die häufig geforderte weitere Anhebung der Höchststrafen für schwere Drogendelikte überhaupt zu einer Verschärfung der Strafpraxis führen würde.

5. Auch das neue Betäubungsmittelgesetz unterscheidet bei den Strafvorschriften nicht zwischen sog. weichen und harten Drogen. Es sieht vielmehr einheitliche Strafrahmen für alle Betäubungsmittel vor. Die Rechtsprechung hat die dafür maßgebenden Überlegungen des Gesetzgebers offenbar umgesetzt. Aus der Tabelle 20 ist abzulesen, daß Delikte mit Heroin und Cocain grundsätzlich härter bestraft werden als Delikte mit Haschisch. Offenbar trugen die Gerichte schon im Jahre 1987 der zunehmenden Gefährdung durch den illegalen Handel und Schmuggel mit Cocain in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung. Der Anteil hoher Strafen für solche erwachsenen Cocaintäter ist größer als bei Herointätern. Bei Jugendlichen allerdings werden Herointäter härter bestraft. Insgesamt gibt sich aus dem vorstehenden Bericht kein Anlaß, mit der strafrechtlichen Einstufung der verschiedenen Betäubungsmittel durch den Gesetzgeber sowie mit der praktischen Anwendung dieser Vorschrift in der Rechtsprechung unzufrieden zu sein.

6. Eine auffallend unterschiedliche Entscheidungspraxis besteht jedoch gegenüber sog. Cannabistätern mit kleinen Cannabismengen zum Eigenverbrauch. Einzelne Drogenexperten und Politiker vertreten verschiedene Auffassungen darüber, ob diese Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland uneinheitlich bzw. ungerecht ist, ob mehr „Duldung" bei Erst- und Gelegenheitskonsumenten von Cannabiserzeugnissen (Marihuana und Haschisch) angebracht ist oder ob die Strafvorschriften des BtMG härter angewendet werden sollten. Der Bericht hat diese Frage bei Tätern untersucht, die ausschließlich Haschisch in Mengen bis 5 g, 10 Joints oder 10 DM Geldwert verwendet haben. Das Ergebnis der Untersuchung im Abschnitt VII zeigt eine stark unterschiedliche Entscheidungspraxis in den verschiedenen Bundesländern auf. Die Unterschiede ergeben sich insbesondere aus der unterschiedlichen Einstellungshäufigkeit. Es erscheint notwendig, auf eine einheitliche strafrechtliche Behandlung von Erst- und Gelegenheitskonsumenten von Cannabis in kleinen Mengen zum Eigenverbrauch hinzuwirken. Eine wichtige Frage hierbei ist, ob und in welchen Fällen strafrechtliche Maßnahmen gegen diesen Täterkreis überwiegend präventive Wirkungen gegen den Drogenmißbrauch oder überwiegend sozialschädliche Auswirkungen haben, die ein Abgleiten Jugendlicher in den Drogenkonsum fördern könnten.

7. Die Untersuchung der Einstellungspraxis hat ergeben, daß im Durchschnitt der Jahre 1985 bis 1987 ungefähr jedes 4. Verfahren nach dem Betäubungsmittelgesetz eingestellt wurde. Die Einstellungsquote in den einzelnen Bundesländern weicht von diesem Durchschnitt jedoch erheblich ab; sie bewegt sich zwischen 5,9 % in Bayern und 75,6 % in Berlin (s. hierzu S. 26 und 36ff.). Ein Ausgleich zwischen den Bundesländern findet auch kaum in der Sanktionspraxis nach Abschluß der Hauptverhandlung statt. Im Gegenteil haben manche Länder mit einer niedrigen Einstellungsquote auch einen hohen Anteil an Kriminalstrafen, die als Vorstrafen in das Strafregister eingetragen werden. Das gleiche Bild ergibt sich für die Anwendung des § 29 Abs. 5 BtMG, wonach das Gericht von einer Bestrafung eines Betäubungsmitteltäters absehen kann, wenn er die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge verwendet hat. Zu bemerken ist, daß rund 80 bis 90 % aller Einstellungen und aller Entscheidungen nach § 29 Abs. 5 BtMG Täter betreffen, die Cannabiserzeugnisse in kleinen Mengen zum Eigenkonsum verwendet haben. Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Behandlung des vorerwähnten Täterkreises auch im Hinblick auf die Einstellungspraxis und die Anwendung des § 29 Abs. 5 BtMG von Land zu Land sehr uneinheitlich ist. Es ist zu überlegen, ob Maßnahmen zu einer Vereinheitlichung erforderlich sind.

8. Das Instrument des Verfalls von illegalen Drogengewinnen wurde von 1985 bis 1987 insgesamt nur in 156 Fällen angewendet. Im gleichen Zeitraum wurden jedoch 12 007 Täter wegen besonders schwerer Fälle oder Verbrechen des Handels mit oder der Einfuhr von Betäubungsmitteln verurteilt. Wegen dieser Diskrepanz hat die Bundesregierung inzwischen Maßnahmen eingeleitet, um die Abschöpfung illegaler Drogengewinne zu intensivieren. Insbesondere soll das „Waschen" illegaler Drogengewinne noch in dieser Legislaturperiode unter Strafe gestellt werden. Ferner ist die Einführung einer sog. Vermögensstrafe für Drogenhändler geplant. Dabei soll den Gerichten die Möglichkeit eröffnet werden, in schweren Fällen der Betäubungsmittelkriminalität neben einer Freiheitsstrafe auf Zahlung eines Geldbetrages zu erkennen, dessen Höhe zwar schuldangemessen sein muß, im übrigen aber lediglich durch die Höhe des Vermögens des Täters begrenzt ist. Darüber hinaus ist an eine Regelung in der StPO gedacht, welche die Sicherstellung von Vermögensgegenständen bereits im Ermittlungsverfahren erlaubt und damit hier den sofortigen Zugriff auf die wirtschaftlichen Grundlagen des organisierten Verbrechens gestattet.

9. Rund 95 % aller Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz werden durch die Verwirklichung von nur sieben der insgesamt 35 Hauptstraftatbestände des BtMG begangen. Weitere 13 Straftatbestände wurden von 1985 bis 1987 jeweils in weniger als zehn Fällen angewendet. Es sollte deshalb geprüft werden, ob diese Tatbestände überflüssig oder falsch formuliert sind oder ob hier

ein Ermittlungsdefizit vorliegt. Bemerkenswert ist beispielsweise, daß von 1985 bis 1987 insgesamt 1 105 Drogentote gezählt wurden, aber nur zwei Drogenstraftäter wegen „leichtfertiger Todesverursachung" nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG verurteilt wurden.

10. Die Kronzeugenregelung nach § 31 BtMG wird zunehmend von den Gerichten angewendet, wenn es um die Aufklärung von Drogenstraftaten geht. Wegen Tatverhinderung wurde § 31 BtMG von 1985 bis 1987 lediglich in zehn Fällen genutzt.

11. Besorgniserregend ist die hohe Zahl der Straftäter von Einfuhrdelikten, die die eingeführten illegalen Betäubungsmittel aus den Niederlanden bezogen. Bei den drei Hauptdrogen Heroin, Cocain und Haschisch sind die Niederlande die Hauptbezugsquelle für die meisten Straftäter. Dabei ist der niederländische Anteil von 1985 bis 1987 weiter angestiegen. Die Situation ist besorgniserregend, weil nach dem Inkrafttreten des Schengener Abkommens bereits ab 1. Januar 1990 zwischen unseren beiden Ländern keine Grenzkontrollen, d. h. keine Warenkontrollen im Reiseverkehr durch den Zoll sowie keine Personenkontrollen durch den Grenzschutzeinzeldienst, mehr stattfinden sollen. In den im Rahmen des Abkommens vereinbarten Ausgleichmaßnahmen zur Drogenkontrolle sagen die Niederlande Maßnahmen zu, damit der freie Drogenmarkt für Cannabiserzeugnisse nicht die Drogenpolitik der Nachbarländer beeinträchtigt. Die Einhaltung dieser Vereinbarung wird ein wichtiges Ziel der Bundesregierung in der künftigen Zusammenarbeit mit den Niederlanden sein.

Anhang

Pressedienst des Bundesministers für ***Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit***

Süssmuth: Drogenabhängige Straftäter nutzen verstärkt Therapieangebote

29. August 1988
Nr. 166

Nahezu die Hälfte (1986 46 %, 1987 49 %) aller Straftäter, die wegen ihrer Betäubungsmittelabhängigkeit straffällig wurden, nutzen die im Betäubungsmittelgesetz vorgesehene Therapiemöglichkeiten. Bundesgesundheitsministerin Süssmuth begrüßte nicht nur die letztjährige Steigerung um 15 % (1987 waren es 1 246, 1986 waren es 1 084), sondern vor allem den langfristig deutlich steigenden Trend (1983 waren es über 700). Unter dem Motto „Therapie statt Strafvollzug" könne nach dem Betäubungsmittelgesetz seit 1982 die Vollstreckung einer höchstens zweijährigen Freiheits- oder Jugendstrafe bei drogenabhängigen Straftätern zurückgestellt werden, wenn sich der/die Abhängige freiwillig in einer therapeutischen Einrichtung behandeln läßt und auf den Drogenkonsum verzichtet.

Dabei wies Bundesgesundheitsministerin Süssmuth auch auf die nach wie vor hohe Zahl (1987 waren es 45 %) derjenigen Drogenabhängigen hin, die die Therapie abbrachen und damit in den Strafvollzug zurückkehren müssen. Sie erklärte jedoch, daß nach den Erfahrungen der Drogentherapeuten auch abgebrochene Therapieversuche oft der erste Schritt zu einer neuen, schließlich erfolgreichen Entzugsbehandlung seien. Rita Süssmuth appellierte in diesem Zusammenhang an die Gerichte, auch nach einem Therapieabbruch eines/einer Verurteilten, nochmals, ja sogar wiederholt, eine weitere Therapie anstelle des Strafvollzugs zu gestatten, falls gute Erfolgsaussichten bestünden. Dabei habe sich die enge Zusammenarbeit mit den Drogentherapeuten besonders bewährt. Die deutlich steigenden Zahlen der in den Therapien befindlichen drogenabhängigen Straftäter seien auch, so Rita Süssmuth, ein Indiz für den Erfolg der gezielten Modellprogramme der Bundesregierung und der damit verbundenen Intensivierung der aufsuchenden Sozialarbeit in den Strafanstalten. Vor allem seien mit Hilfe der Bundesregierung auch ambulante Therapieformen entwickelt worden, die manchem Drogenabhängigen zum erstenmal einen echten Ausweg aus dem Teufelskreis zwischen Drogenszene, Zwangsentzug und Strafanstalt verheißen. Dieser erfolgversprechende Ansatz werde auch mit dem vor einigen Tagen vorgestellten Verstärkerprogramm zum Ausstieg für Drogenabhängige weiter verfolgt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333